

Vereinsatzung des „Förderverein der Happy Voices“

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Happy Voices“ mit Zusatz e.V.
Er hat seinen Sitz in Iserlohn und ist ins Vereinsregister am Amtsgericht Iserlohn eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins im Sinne des § 52 der aktuellen Fassung der Abgabenordnung ist:

- Die Förderung von Kunst und Kultur

Der Verein hat das Ziel, die Aktivitäten der Kinder- und Jugendchöre der Ev. Kirchengemeinde Hennen ideell und materiell zu unterstützen und zu fördern. Er hilft bei der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Auftritten, Konzerten und Projekten der Chöre. Der Verein unterstützt die „Happy Voices“ bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und beteiligt sich durch Zuschüsse an Konzerten, Konzertreisen und Projekten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 - Mitglieder

Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit.

Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) bei juristischen Personen durch Erlöschen, d) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat unter Anderem folgende Aufgaben:

1. a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
2. b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
3. c) Wahl des Vorstandes;
4. d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
5. e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
6. f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
7. g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
8. h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
9. i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) bis zu 3 Beisitzer/Innen
- c) dem/der Chorleiter/in

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/die Schriftführer(in),
- d) der/die Kassenführer(in).

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in allen rechtlichen Belangen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Der ausscheidende Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 10 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Hennen die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige, kirchliche und folgende gemeinnützige Zwecke „-Förderung von Kunst und Kultur“ im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat. Bei musikalischen Angeboten sind Diese zu bevorzugen.

§ 12 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 02.10.2016 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Is.-Hennen, 17.08.2022